

## Politische Forderungen der Bundesfachkonferenz Zwangsverheiratung (BuKo), 2018

Diese Forderungen beziehen sich auf Mädchen\* und jungen Frauen\*, die von Zwangsverheiratung und/ oder Gewalt im Namen der „Ehre“ bedroht oder betroffen sind.

Wir wehren uns gegen eine Instrumentalisierung des Themas Zwangsverheiratung und ehrbezogene Gewalt für andere Zwecke, z.B. im Rahmen von antiislamischen, kulturalisierenden, rassistischen sowie Geflüchteten- und migrationsfeindlichen Debatten.

### **Wir fordern:**

#### **1. Unterbringung und Beratung von Betroffenen** (Umsetzung der Istanbul-Konvention, Art. 22)

- Einrichtung fachspezifischer Beratungsstellen zum Thema Zwangsverheiratung/ Gewalt im Namen der "Ehre" in jedem Bundesland
- Unterbringung der Betroffenen in fachspezifischen Schutz- bzw. Kriseneinrichtungen
- Adäquate und abgesicherte Finanzierung dieser Einrichtungen zwecks langfristigen Erhalt
- Pauschal finanzierte anonyme Notaufnahmeplätze in jedem Bundesland für Minder- und Volljährige. Diese Plätze sollen bei entsprechender Gefährdung auch bundesländerübergreifend nutzbar sein.
- Bundesweite Einrichtung anonymer Unterbringungsmöglichkeiten für Paare auf der Flucht

#### **2. Jugendhilfe**

- Hilfgewährung für betroffene junge Volljährige nach § 41 SGB VIII in fachspezifischen Einrichtungen ohne Regelaltersgrenzen
- Anerkennung von drohender sowie vollzogener Verschleppung als Kindeswohlgefährdung durch Jugendämter und Familiengerichte.
- In dringenden Fällen bei gefährdeten jungen Frauen\* mit Behinderungen muss bei zunächst ungeklärter Zuständigkeit die vorläufige Zuständigkeit der Jugendhilfe festgelegt werden
- Eigenständige Krankenversicherung der Betroffenen bei Jugendhilfeleistungen statt Verbleib in der Familienversicherung
- Kontrolle und einheitliche Umsetzung des "Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen" (§1303 BGB, §§ 11, 70 PStG) Dies soll u.a. durch eine Handlungsempfehlung des BMFSFJ erreicht werden, die in Zusammenarbeit mit Expert\*innen aus der praktischen Arbeit erarbeitet werden soll.

#### **3. Aufenthalts- und Asylrecht**

- Zwangsheirat sollte immer ein Härtefall nach § 31, Abs. 2 AufenthG sein.
- Rückkehrrecht nach § 37 Abs. 2a AufenthG als Anspruchsfall sowie grundsätzlich kein Erlöschen des Aufenthaltsrechts nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 oder 7 AufenthG bei Verschleppung ins Herkunftsland - dies nicht nur in Fällen von Zwangsheirat, sondern

in allen Fällen ehrbezogener Gewalt, besonders aber bei "Ehrenmorddrohungen" und über die Fälle des § 51 Abs. 4 Satz 2 hinaus.

- Vereinfachte Umverteilung von Asylbewerberinnen\*, die vom Thema Zwangsverheiratung und Gewalt im Namen der Ehre betroffen sind, stets unter Berücksichtigung von Gefährdungseinschätzungen und abhängig von der Existenz von spezialisierten Schutz- und Beratungseinrichtungen
- Aufhebung der Wohnsitzauflage als Härtefall im Namen der Ehre und bei (drohender) Zwangsverheiratung, damit eine bundesweite Unterbringung in Schutzeinrichtungen je nach Gefährdung möglich wird.
- Anerkennung geschlechtsspezifischer Fluchtgründe von Frauen\*; auch aus den sogenannten "sicheren Herkunftsländern"

#### **4. Datenschutz**

- Die Datenschutzbeauftragten Bund/Länder/Gemeinden müssen die konsequente Durchsetzung des persönlichen Datenschutzes in Fällen von Zwangsverheiratung und Gewalt im Namen der Ehre sicherstellen.

#### **5. Prävention**

- Sicherung und flächendeckender Ausbau von Präventionsangeboten
- Aufnahme des Themas Zwangsheirat, Gewalt im Namen der "Ehre" und Verschleppung in die Ausbildung aller pädagogischen und sozialen Berufe

#### **6. Kooperation**

- Festlegung verbindlicher Ansprechpersonen in allen Behörden für diesen Themenbereich